

Kundmachung

Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten gem §§ 13 Abs 2 und 5 sowie 42 Abs 1a AVG

Aktenzahl: h010.3-1/2024-2

§ 1

Parteienverkehr, persönliche Anbringen

Vormittag: Montag bis Freitag, von 08.00 bis 12:00 Uhr,
(ausschließlich Vormittag: Faschingsdienstag, Karfreitag, 24. und 31. Dezember).

Nachmittag: ausschließlich nach telefonischer Terminvereinbarung, in der Zeit von
Montag bis Donnerstag, von 13.30 bis 17.00 Uhr.

[Öffnungszeiten - Stadt Hohenems](#)

Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage und Tage ohne Dienstbetrieb. Tage ohne Dienstbetrieb werden auf der Internetseite der Stadt Hohenems (www.hohenems.at) bekannt gegeben.

§ 2

Amtsstunden

Die Amtsstunden decken sich mit den Zeiten des Parteienverkehrs. Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen.

§ 3

Schriftliche Anbringen

Schriftliche Eingaben an die Stadt Hohenems können rechtswirksam wie folgt übermittelt werden:

Post:	Stadt Hohenems Kaiser-Franz-Josef-Straße 4 6845 Hohenems Im Postkasten eingeworfene Briefsendungen werden um 17:00 Uhr entnommen.
E-Mail:	stadt@hohenems.at
Elektronische Zustelladresse:	ERsB Ordnungsnummer 9110002635719

Die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust eines Schriftstückes) trägt der Absender.

Die Empfangsgeräte für E-Mails sind außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, sie werden aber nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht, sofern die Frist noch offen ist.

Schriftliche Einwendungen im Zusammenhang mit mündlichen Verhandlungen sind spätestens bis zum Ende der Amtsstunden am Tag vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung einzubringen.

Die Bearbeitung von E-Mails, die an persönliche E-Mail-Adressen von Mitarbeitenden gesendet werden, ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person –, nicht sichergestellt.

§ 3a

Gemeinsames Aktenverwaltungsprogramm der Stadt und des Landes (V-DOK):

Stadt Hohenems, Amtsadresse

Stadt Hohenems, Baurecht

Stadt Hohenems, Bauwesen und feuerpolizeiliche Prüfungen

Stadt Hohenems, Bürgerservice

Stadt Hohenems, Finanzen, Wirtschaftsförderung und Vermögensverwaltung

Stadt Hohenems, Infrastruktur, Umweltschutz und räumliche Gestaltung

Stadt Hohenems, Kinder, Jugend, Bildung und Sport

Stadt Hohenems, Kunst und Kultur

Stadt Hohenems, Sicherheit und Ordnung

Stadt Hohenems, Soziales und Gesundheit

§ 3b

Digitale Formate

Für die elektronische Kommunikation sind die technischen Formate gem nachstehender Tabelle verwendet werden.

Allgemeine elektronische Beilagen (zB Scans):	
<i>Portable Document Format</i>	*.pdf
Elektronische Planbeilagen (zB Baueingabe):	
<i>Portable Document Format</i> (mit Maßstab)	*.pdf
Elektronische Bildbeilagen:	
<i>Portable Document Format</i>	*.pdf
JPEG-File-Interchange-Format	*.jpg, *.jpeg
<i>Portable Network Graphics</i>	*.png
<i>Graphics Interchange Format</i>	*.gif
Elektronische Audio- und Videobeilagen:	
Alle gängigen Audio- und Videoformate, insbesondere:	
<i>Audio Video Interleave</i> (AVI)	*.avi
Quicktime Video	*.mov
MPEG Video	*.mp4, *.mpg (*.mpeg)
MPEG Audio	*.mp3
AAC Audio	*.aac
Komprimierung der Dateien der oa Formate:	
Zip Archiv	*.zip

§ 4

Kundmachungen, Veröffentlichungen

Kundmachungen und Veröffentlichungen, welche die Stadt Hohenems vorzunehmen hat, werden im Veröffentlichungsportal ([Veröffentlichungsportal - Stadt Hohenems](#)), über die Startseite der Homepage der Stadt Hohenems im Internet, allenfalls an der Amtstafel oder im Rechtsinformationssystem des Bundes zugänglich gemacht.

Hohenems, am 18.12.2024

Für die Stadt Hohenems

Dieter Egger
Bürgermeister